

SPORTFONDS-BEITRÄGE – GRUNDSÄTZE

zur Eingabe von Gesuchen für Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds Kanton Zürich (Erlassen und genehmigt vom Vorstand am 12.9.2023)

Grundsätze zur Erlangung von Beiträgen aus dem ZKS-Verbandsanteil für Sportmaterial, Sportförderung, Ausbildung und Grundbeitrag

Diese Grundsätze gelten für alle Beiträge/Fördergelder des Zürcher Kantonalverbandes für Sport (nachfolgend ZKS) für seine Mitgliederverbände^A und deren Vereine^A sowie Dritten^B und sie betreffen die Bereiche Sportmaterial, Ausbildung, Grundbeiträge und Sportförderung. Die jeweiligen Richtlinien sind auf der Webseite des ZKS wie folgt einsehbar: [Sportfonds-Gesuche](#)

Diese Beiträge werden aus dem Sportfonds des Kantons Zürich geleistet, der aus Erträgen der Interkantonalen Landeslotterie Swisslos gespeisen wird. Dem ZKS steht aus dem Verbandsanteil ein Beitrag für die Unterstützung in den unten genannten Bereichen zur Verfügung. Die Höhe dieses Beitrages bestimmt die Höhe des Verbandsanteils bzw. der Vorstand des ZKS.

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Ausrichtung von Sportfonds-Beiträgen ist der Nachweis der Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports im Kanton Zürich, insbesondere in Sportvereinen und –verbänden sowie Dritten. Eine zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis der Organisation, dass sie, die für sie handelnden Personen und die in ihre Aktivitäten involvierten Personen dem Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic unterstellt sind resp, dass diese Unterstellung über den Dachverband auf Stufe Swiss Olympic abgedeckt ist.

2. Beiträge

- 2.1. Die Sportfonds-Beiträge sind zweckgebunden für den Sport einzusetzen. Die entsprechenden Vorhaben sollen einen Bezug zum Kanton Zürich haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen. Ferner sollen die Vorhaben von hoher Qualität und langfristiger Wirksamkeit sein. Die Sportfonds-Beiträge sollen im Weiteren nicht dem Interesse einzelner Personen, sondern der Gesamtheit, der Gemeinnützigkeit dienen.
- 2.2. Beiträge können für folgende Bereiche an die jeweils aufgeführte(n) Sportorganisation(en) ausgerichtet werden:
 - Ausbildung und Grundbeitrag: Mitgliederverbände^A des ZKS
 - Sportmaterial: Mitgliederverbände des ZKS und deren Sportvereine^A sowie Dritte^B
 - Sportförderung (Veranstaltungen): Mitgliederverbände des ZKS und deren Sportvereine^A sowie Dritte^B Sportförderung (Projekte): Mitgliederverbände^A und Sportnetzwerke^C des ZKS
 - Auf die Gewährung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.
 - Beiträge sind insbesondere davon abhängig, ob dem ZKS die Mittel zur Verfügung stehen

- 2.3. Grundsätzlich werden keine Beiträge an Vorhaben gewährt, die vorwiegend kommerziellen Charakter haben oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen dienen. Ebenso werden keine Beiträge für die Sanierung notleidender Verbände und Vereine sowie Dritten ausgerichtet.

3. Gesuchstellung

- 3.1. Die Gesuche von Mitgliederverbänden des ZKS und deren Sportvereine sowie von Dritten sind online im [ZKS-Extranet](#) zu erfassen und einzureichen.
- 3.2. Die Sportverbände sind verpflichtet, ihre Vereine betreffend –Gesuche und Beiträge kostenlos zu beraten, deren Gesuche entgegenzunehmen, auf Vollständigkeit zu prüfen und wo möglich die Beitragshöhe zu bestimmen. Sie reichen diese und verbandseigene Gesuche dem ZKS ein. Gesuche von Dritten werden von der GS ZKS auf Vollständigkeit geprüft.
- 3.3. Für die korrekte Abwicklung der Gesuche wird auf die Rubrik „Termine und Ablauf für Sportfonds-Gesuche“ in den jeweiligen spezifischen Richtlinien verwiesen.
- 3.4. Bei den Beiträgen handelt es sich um einen Anteil an Leistungen, Kosten und Investitionen entsprechend der eingereichten Gesuche. Eigene Leistungen bzw. Kostenbeiträge werden verlangt.
- 3.5. Die Beiträge dürfen nur zweckgebunden, entsprechend der eingereichten Gesuche verwendet werden. Die Nichteinhaltung kann Kürzung, Streichung bzw. Rückforderung der Beiträge zur Folge haben.

4. Auszahlung

- 4.1. Die Auszahlungen der Beiträge werden auf Post oder Bankkonten der gesuchstellenden Sportorganisation bezahlt (keine Privatkonten).

5. Beratung

- 5.1. Die Mitarbeitenden der ZKS-Geschäftsstelle stehen den Sportverbänden und Sportvereinen sowie Dritten während dem gesamten Beitrags-, bzw. Gesuchprozess beratend und begleitend zur Verfügung.

Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze erlischt der Anspruch auf einen Beitrag.

Diese Grundsätze gelten für alle Richtlinien für Beiträge in den Bereichen Sportmaterial, Sportförderung, Ausbildung und Grundbeiträge.

Diese Grundsätze für die Sportfonds-Beiträge wurden an der Vorstands-Sitzung vom 12.9.2023 durch den Vorstand des ZKS genehmigt. Sie treten auf den 01.01.2024 in Kraft und sind erstmals in der Subventionsperiode 2025 (Eingabe- und Bearbeitungsjahr im ZKS: 2024) anwendbar. Die jeweiligen spezifischen Fachbereichs-Richtlinien werden durch die Swisslos-Kommission des ZKS festgesetzt, die sich aus je einer Person aller ZKS-Mitgliederverbände und dem Vorstand des ZKS zusammensetzt. Diese Kommission funktioniert nach demokratischen Grundsätzen.

Grundlage bildet die Sportfondsverordnung (19.12.2020) sowie Leistungsvereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, vertreten durch das Sportamt des Kantons Zürich und dem ZKS in der jeweils gültigen Fassung

- A Mitgliederverbände des ZKS: Sportverbände und deren Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die dem ZKS angeschlossen sind sowie Sportvereine von Mitgliederverbänden, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, sofern mehr als dreiviertel ihrer Mitglieder im Kanton Zürich wohnen.
- B Dritte: Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die keinem Mitgliederverband des ZKS angeschlossen
- C Sportnetzwerke: Kommunale oder gemeindeübergreifende Sportnetzwerke von Sportvereinen mit Sitz im Kanton Zürich, welche dem ZKS angeschlossen sind.